

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Philipp Peitler**

AG = Auftraggeber

AN = Auftragnehmer

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die vom AN im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem AG durchgeführt werden und werden Bestandteil des Vertrages. Sie gelten auch für Folgeaufträge, bzw. Auftragsweiterungen.

2. Angebote sind stets freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich mit einer Befristung als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote werden nur schriftlich (auch Fax, Email) erstellt. Sämtliche Unterlagen und Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des AN und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

3. Aufträge an den AN, oder Bestellungen des AG, bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages einer schriftlichen Auftragsbestätigung des AN (auch Fax, Email). Wenn dem Auftrag ein verbindliches Anbot des AN zugrunde liegt, welches vollinhaltlich angenommen wird, gilt die Bestätigung des AG auf demselben als Auftragserteilung.

Änderungen und Ergänzungen nach erfolgter Anbotannahme bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von AG und AN zu unterfertigen.

Der AN ist generell berechtigt, Subunternehmer auf seinen Namen und Rechnung zur Durchführung von vertragsgegenständlichen Tätigkeiten zu beauftragen.

4. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher USt und sind auf Basis der Lohn- bzw. Materialkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung bzw. Auftragsbestätigung erstellt. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen sowie die Haftpflicht – und Unfallversicherung mit inbegriffen. Basis der Preiskalkulation sind die vom AG genannten Quadratmeteranzahl und Spezifikationen, Abweichungen davon müssen vom AG vergütet werden. Wegen der Lohnintensität der nach diesem Vertrag zu erbringende Leistungen erfolgt bei einer Änderung der Tariflöhne, der Sozialbeitragsleistungen oder sonstigen gesetzlichen Mehrleistungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, jeweils eine Änderung der vereinbarten Vergütung. Eine Preisanpassung entsprechend dem Index ist dem AG schriftlich bekannt zu geben und tritt frühestens mit dem darauffolgenden Monat in Kraft.

5. Es ist die Pflicht des AG, dem AN über den genauen Umfang der Arbeiten und Leistungen durch eine eingehende Objekt- und Liegenschaftsbesichtigung zu unterrichten; nötigenfalls eine Dokumentation mit Lichtbildern und Pläne dem AN zur Verfügung zu stellen.

Sollten mehrere Unternehmer am Objekt des AG tätig sein, muss der AG diese koordinieren. Der AN haftet nicht für aus Verzögerungen resultierende Nachteile oder Schäden aufgrund mangelhafter Koordination und hat Anspruch auf Abgeltung des daraus entstehenden Mehraufwandes.

6. Es besteht keine Haftung des AN bei Leistungs-/ Lieferverzug auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturereignissen von besonderer Intensität, Streik, Terrorismus, Aufruhr, Krieg, unvorhergesehene behördliche Auflagen und andere Umstände, die ohne sein Verschulden zu einem Leistungs-/ Lieferverzug geführt haben. Diese Umstände sowie höhere Gewalt berechtigen den AN die Lieferung/Leistung während der Dauer der höheren Gewalt einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Grundsätzlich handelt es sich um Dauerverträge, welche von beiden Seiten mittels eingeschriebenen Briefes mit dreimonatiger Frist (wenn nicht anders vereinbart) gekündigt werden können; Kündigungen aus wichtigem Grund (Zahlungsverzug, Todesfall, etc) sind jederzeit möglich.

Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtleistung oder mangelhafter Leistung ist erst nach schriftlicher Aufforderung des AG möglich und sofern der Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit nachgekommen wird. Der AN ist berechtigt, bei Zahlungsverzug durch den AG unter Setzung einer fünftägigen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder aber mitzuteilen, dass er für die Dauer des Zahlungsrückstandes die vertraglichen Leistungen/Lieferungen einstellt. Die Fortführung der Leistung erfolgt erst, wenn der Rückstand beglichen ist.

8. Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt, die laufenden Monatsrechnungen jedoch spätestens zum Monatsende netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist der AN ohne Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie die Kosten der Betreibung der Forderung zu berechnen.

9.1. Der AN haftet für eine sach- und fachgerechte Leistung; bei behebbaren Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung des AN auf Verbesserung. Wenn die Verbesserung nicht erfolgt, steht dem AG ausschließlich das Recht auf Preisminderung zu.

9.2. Bei einmaligen Dienstleistungen hat der AG die erbrachten Arbeiten nach Fertigstellung und Verständigung durch den AN von diesem abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen, auf welcher allfällige Mängel und Schäden bei sonstigem Ausschluss einer Gewährleistung oder Haftung, schriftlich anzuführen sind. Der AG ist verpflichtet, die abgenommenen Arbeiten unverzüglich zu untersuchen, und allfällige Mängel und Schäden umgehen schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss bekannt zu geben. Findet eine Abnahme der Arbeiten (Leistungen) trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den AG nicht statt, so gelten die erbrachten Leistungen als mängelfrei erbracht.

9.3. Der AN leistet für die fachgerechte Durchführung der beauftragten Arbeiten Gewähr. Die Leistungen des AN gelten als vertragsgerecht erbracht und abgenommen, wenn der AG nicht unverzüglich schriftlich begründete Einwendungen erhebt.

10.1. Der AN haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden der Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen eines Schadens und der Zurechenbarkeit hat der AG zu beweisen.

10.2. Die Haftung des AN für Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für Sach-, Personen-, ideelle und reine Vermögensschäden ist der Höhe nach auf EUR 1,500.000,00 als Folge eines Schadensfalles beschränkt. Schadenersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung oder sonstige Folgeschäden, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

10.3. Über Punkt 10.2. hinausgehende Ansprüche und Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere auch hinsichtlich Prozesskosten, Folgeschäden, entgangenem Gewinn und anderen Schäden aus positiver Vertragsverletzung.

10.4. Etwaige Schadenersatzansprüche sind vom AG unverzüglich nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich mitzuteilen.

11. Eine Aufrechnung von Forderungen des AN gegen den AG mit Forderungen des AG gegen den AN ist nur mit durch den AN ausdrücklich schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

12. Für alle sich aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN ausschließlich zuständig.

### **13. Zusatzbestimmungen für den Winterdienst**

13.1. Der AN verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung laut Besprechung mit einer/einem Verantwortlichen gewährleistet ist. Abweichend davon ist der AG berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch den AN ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist der AG besonders hin.

13.2. Der Winterdienst wird lt. § 93 Abs. 1 StVO von 06.00 bis 22.00 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt.

13.3. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der AN auch Winterdienstverträge mit Dritten abgeschlossen hat. Bei länger andauernden Schneefällen, Eisregen, etc. kann daher der Winterdienst nur in Intervallen erfolgen.

Der AN hat den Winterdienst in diesen Fällen in Intervallen von längsten 6 Stunden durchzuführen, es sei denn, dass durch außergewöhnliche Witterungsumstände (hohe Schneemengen, bei massiven Schneeverwehungen, Eisregen etc.) eine Einhaltung dieser Intervalle für den AN angesichts des zu Verfügung stehenden Maschinenparks nicht zumutbar ist.

13.4. Die Arbeiten haben so zu erfolgen, dass möglichst keine Beeinträchtigung des Kundenverkehrs entsteht. Sind große Schneemengen vorhanden, hat der AN überdies nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den AG für den Abtransport des Schnees bzw. Räumgutes zu sorgen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Das einmalige Entfernen des verwendeten Streumaterials am Saisonende ist Sache des AG und ist im Preis nicht enthalten, sofern im Angebot nicht gesondert vereinbart bzw. angeführt.

13.5. Der AG ist verpflichtet, den AN vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben (z.B. Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen etc.). Ein Hinzukommen oder eine Änderung von Gefahrenquellen ist dem AN in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden und Mängel sind sofort bekannt zu geben.

13.6. Sollte die Schneeräumung und Streuung durch Hindernisse wie z.B. parkende Fahrzeuge nicht möglich sein, so kann der AN die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Weiters lehnt der AN die Haftung bei allen Unfällen, die sich auf bereits ordnungsgemäß geräumten und gestreuten Flächen, die jedoch durch dritte Personen (z.B. spielende Kinder, einparkende Fahrzeuge, etc.) ordnungswidrig verunreinigt wurden, ereignen, ab.

13.7. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder Entlang von Randsteinen etc. auftreten können. Diesbezügliche Beeinträchtigungen führen zu keinen Schadenersatzpflichten vom AN.

13.8. Der AG nimmt zu Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an benachbarten Pflanzen, etc. führen kann. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des AG führen zu keinen Schadenersatzpflichten von AN und es verpflichtet sich der AG den AN bei einer direkten Inanspruchnahme durch dritte (z.B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) völlig schad- und klaglos zu halten.

13.9. Der AN haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäude etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen (z.B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteine durch Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblichen Geschwindigkeiten), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude etc. nicht entstanden wäre.

13.10. Der AG hat durch den AN verursachte, offensichtliche Schäden an seinen Objekten längstens binnen 14 Tagen ab deren Erkennbarkeit, nicht offensichtliche Schäden, die erst bei einer genaueren Überprüfung auffallen, spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres an den AN jeweils schriftlich zu melden.

13.11. Falls der AG keinen Plan bzw. keine Planskizze übermittelt, in der eine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen enthalten ist, wird der AN den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, bei denen der AN annimmt, dass diese Flächen Vertragsgegenstand sind. Falls durch die Nicht-Vorlage oder verspätete Vorlage einer derartigen Planskizze Flächen nicht oder nur unzureichend geräumt werden (z.B. Stiegen, Gehwege, Lieferantenzufahrten etc.) und dadurch Folgeschäden auftreten, übernimmt der AN für diese Folgeschäden keine Haftung und es ist der AG verpflichtet, den AN diesbezüglich auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

Der AN hat nach Übermittlung einer entsprechenden Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauf folgenden Werktag entsprechend den Angaben in der Planskizze durchzuführen und übernimmt ab diesem Zeitpunkt auch die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes. Keinesfalls haftet weitergehender als der AG selbst.